

Sonderausschreibung *Heimat: Musik 2024* – für ausgewählte Maßnahmen

„Projekte und Angebote für Geflüchtete an öffentlichen Musikschulen in NRW“

Für öffentliche Musikschulen in NRW ist es nochmals möglich, einen Antrag für ausgewählte Maßnahmen zu stellen. Frühester Projektbeginn ist der 1. April 2024. Die Projektförderung kann längstens bis zum 31.12.24 beantragt werden. **Antragsfrist: 15. März 2024**

Was gefördert wird

Die Projektförderung wird für ein Projekt oder ein Angebot bewilligt, welches sich sowohl an Geflüchtete als auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte zusammen mit Teilnehmenden ohne Migrationshintergrund richtet.

Folgende Projektmaßnahmen können beantragt werden:

- Community Music
- Tandemprojekt mit einer Absolvent:in des „Zertifikatslehrgangs Musikpädagogik – für Musiker:innen verschiedener Kulturen“ der Landesmusikakademie NRW in Heek
- Tanzangebot
- Improvisation
- Komposition
- Veranstaltung (z. B. Sommerfest)
- Offene Kategorie (z. B. ein Nachhaltigkeitsprojekt oder Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Projektzeiträume

Frühester Beginn des Projektzeitraums ist der 1. April 2024. Die Projekte können entweder als regelmäßiger Musikschulunterricht mit zwei Jahreswochenstunden durchgeführt werden oder für einen kürzeren Zeitraum im Rahmen eines Workshops, Blockseminars, einer Veranstaltung etc.

Förderhöhe

Beim LVdM NRW kann eine Festbetragsförderung beantragt werden, die ca. 80% der Personalkosten in Anlehnung an TVÖD 9b, Stufe 3 entspricht. Für zwei Jahreswochenstunden entspricht das einer Summe von **2.567,00 Euro für ein Angebot von April bis Dezember 2024**. Die konkrete Fördersumme hängt von dem individuellen Projektzeitraum ab und wird nach Bewilligung des Antrags vertraglich festgehalten.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen / Landesverband Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus sind öffentliche Musikschulen mit Sitz im Land Nordrhein-Westfalen antragsberechtigt, die den KGSt-Kriterien entsprechen. Die Förderung dieser Musikschulen muss im Einzelfall geprüft werden. Für Musikschulen in Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), in Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und in Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, kann der Förderverein der Musikschule stellvertretend den Antrag stellen.

- Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Projektes www.heimat-musik.de. Der Antrag ist per Post oder per Fax einzureichen.
- Pro Maßnahme muss jeweils ein gesondertes Antragsformular ausgefüllt werden.
- Nach Bewilligung des Antrags wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen dem LVdM NRW und dem:der Antragstellenden aufgesetzt mit allen wichtigen Informationen (Fördersumme, Überweisungsdatum, Fristen etc.)
- Nach Abschluss des Projektes muss beim LVdM NRW je ein Verwendungsnachweis für jedes Projekt eingereicht werden. Die Frist für den Verwendungsnachweis wird vertraglich festgehalten.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind für die Projektförderung zwingend zu beachten. Diese beinhalten, dass das Projekt bei Antragstellung noch nicht begonnen haben darf.

Kontaktdaten:

Nora Pempel – Projektleitung
E-Mail: nora.pempel@lvdm-nrw.de
Teil: 0157.50 433 055

Nadja Konate – Mitarbeiterin
E-Mail: nadja.konate@lvdm-nrw.de

Anträge an:

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Börnestraße 10

40211 Düsseldorf

Tel. 0211-25 10 09, Fax 0211-25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de